



GEMEINDE ENGSTINGEN

Großengstingen

Kleingstingen

Kohlstetten

AMTSBLATT

Jahr 2024

Freitag, 26. Januar 2024

Nummer 04

AMTLICHE NACHRICHTEN



GEMEINDE ENGSTINGEN

Für unseren Gemeindekindergarten im Ortsteil Kleingstingen suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine

Kindergartenleitung (m/w/d)

Es handelt sich um eine unbefristete Stelle.

Sie haben Interesse?

Die vollständige Ausschreibung finden Sie auf
<https://www.engstingen.de/Startseite/Rathaus/karriere.html>

oder über diesen QR-Code



Immer wieder Klagen über Hundekot

Die Beschwerden über Hundehalter, die ihre vierbeinigen Lieblinge zum Verrichten ihrer Bedürfnisse frei laufen lassen oder dulden, dass diese ihr Geschäft an jeder beliebigen Stelle verrichten, reißen nicht ab.

Nach der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen hat der Halter oder Führer eines Hundes dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf Gehwegen, Grün- und Erholungsanlagen oder in fremden Vorgärten verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Wir möchten Sie, liebe Hundebesitzer, bitten von der Nutzung der Hundetoiletten Gebrauch zu machen.

-Bekanntmachung-

VERORDNUNG zur Änderung der Polizeiverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Engstingen hat in der Sitzung vom 17.01.2024 folgende Änderungsverordnung beraten und beschlossen:

Die Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen vom 24.09.2020 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Die Präambel der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen wird neu gefasst:

Aufgrund von § 17 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06.10.2020 (GBl. S. 735), wird mit Zustimmung des Gemeinderats verordnet:

Artikel II

§ 35 Abs. 1 HS. 1 der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen wird neu gefasst:

Ordnungswidrig im Sinne von § 26 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

Artikel III

§ 35 Abs. 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Engstingen wird neu gefasst:

Ordnungswidrigkeiten können nach § 26 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

Artikel IV

Diese Änderungsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Engstingen in Kraft.

Gleichzeitig treten die früheren Polizeiverordnungen, die dieser Polizeiverordnung entsprechen oder widersprechen, außer Kraft.

Engstingen, den 17.01.2024

gez. Mario Storz

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4

GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

-Bekanntmachung-

Gemeinde Engstingen Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

vom 09.03.1977, neu gefasst am 17.01.2024

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde



Engstingen am 17. Januar 2024 folgende Neufassung der Satzung über ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30 EUR,
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45 EUR,
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60 EUR.

§ 2 Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtliche Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet. Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3 Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese richtet sich nach § 1 Abs. 2.
Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Für die Sitzungsvorbereitung erhalten die Gemeinderäte und Ortschaftsräte eine monatliche Pauschale von 25 Euro.
- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung
Diese beträgt:
 - a) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kleinengstingen 40 v.H.
 - b) für den Ortsvorsteher der Ortschaft Kohlstetten 40 v.H.
 des Mindestbetrages der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der der Ortschaft entsprechenden Gemeindegrößengruppe.
- (3) Das Sitzungsgeld nach Absatz 1 wird für die jeweiligen entschädigungspflichtigen Sitzungen am Quartalsende gezahlt. Die Entschädigung nach Absatz 2 wird monatlich im Voraus gezahlt.

§ 4 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

Impressum:

Annahmeschluss für den redaktionellen Teil des Amtsblatts: dienstags, 10.00 Uhr. Für den amtlichen Teil: dienstags, 09.00 Uhr.
Herausgeber: Gemeinde Engstingen. Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung ist Bürgermeister Storz oder sein Vertreter im Amt. Tel. 07129 93990.
Für den Anzeigenteil: Buch- u. Offsetdruckerei Schneider KG, Großengstingen, Herzogin-Amelie-Straße 1, Tel. 07129 932797; Fax 07129 932799.
E-Mail: mail@druckservice-schneider.de

§ 5 Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung tritt am 01. Juli 2024 in Kraft. Gleichzeitig treten ältere Satzungen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Engstingen, den 17.01.2024

gez. Mario Storz
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleinengstingen

Am Montag, den 19. Februar 2024, um 19.00 Uhr, findet in der Bloßenberghalle in Kleinengstingen eine nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleinengstingen statt.

Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundstücksflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Es haben nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Engstingen - Großengstingen/Kleinengstingen und deren Bevollmächtigte Zutritt. Vertretungsvollmachten, **auch für Ehegatten und Miteigentümer**, sind schriftlich mit dem nachfolgend abgedruckten Vordruck beizubringen. Der Personalausweis ist bei Aufforderung vorzuzeigen.

Einlass und Feststellung der Berechtigung der Jagdgenossen ist ab 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr. **Um rechtzeitiges Erscheinen wird gebeten**, da während des Einlasses die Stimmberechtigung geprüft und Stimmzettel ausgegeben werden müssen.

Namens des Gemeinderates lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleinengstingen zu dieser Versammlung mit folgender **Tagesordnung** herzlich ein:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand (Bürgermeister)
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
4. Bekanntgabe der Entscheidung zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleinengstingen auf den Gemeinderat
5. Beratung der Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft
6. Beschlussfassung nach § 15 Abs. 7 Jagd- und Wildtiermanagement zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
8. Verabschiedung der Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Engstingen Großengstingen/Kleinengstingen
9. Verschiedenes

gez. Mario Storz, Bürgermeister
als Vorsitzender des Gemeinderats



**Jagdgenossenschaft der Gemeinde Engstingen- Großengstingen/Kleingstingen
Vertretungsvollmacht für**

Herrn / Frau

.....
Vor-/Nachname (**Bevollmächtigter**), Geburtsdatum

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

Hiermit bevollmächtigen ich / wir,

.....
Vor-/Nachname (**Vollmachtgeber**), Geburtsdatum

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Vor-/Nachname (**Vollmachtgeber**), Geburtsdatum

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Vor-/Nachname (**Vollmachtgeber**), Geburtsdatum

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Vor-/Nachname (**Vollmachtgeber**), Geburtsdatum

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

die oben genannte Person mich / uns bei der Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes der Gemeinde Engstingen am 19.02.2024 zu vertreten.

Hinweis: bei mehreren Miteigentümern müssen alle die Vertretungsvollmacht unterschreiben.



**Jagdgenossenschaft der Gemeinde Engstingen-Kohlstetten
Vertretungsvollmacht für**

Herrn / Frau

.....
Vor-/Nachname (**Bevollmächtigter**), Geburtsdatum

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

Hiermit bevollmächtigen ich / wir,

.....
Vor-/Nachname (**Vollmachtgeber**), Geburtsdatum

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Vor-/Nachname (**Vollmachtgeber**), Geburtsdatum

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Vor-/Nachname (**Vollmachtgeber**), Geburtsdatum

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
Vor-/Nachname (**Vollmachtgeber**), Geburtsdatum

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

.....
Ort, Datum, Unterschrift

.....
PLZ, Wohnort, Straße, Hausnummer

die oben genannte Person mich / uns bei der Versammlung der Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Gemeinde Engstingen-Kohlstetten am 20.02.2024 zu vertreten.

Hinweis: bei mehreren Miteigentümern müssen alle die Vertretungsvollmacht unterschreiben.



Entwurf Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleingstingen

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung des Innenministeriums vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,4) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 19. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Engstingen - Großengstingen/Kleingstingen" und hat ihren Sitz in Engstingen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeneigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigter nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) die Erhebung einer Umlage.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
 - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
 - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
 - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
 - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
 - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,



- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschlussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Engstingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Engstingen zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel

jedoch spätestens nach vier Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenistbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 1.000,- Euro überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen veröffentlicht.

Einladung zur nichtöffentlichen Versammlung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Kohlstetten

Am Dienstag, den 20. Februar 2024, um 19.00 Uhr, findet im Dorfgemeinschaftshaus Kohlstetten eine nichtöffentliche Versammlung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Kohlstetten statt. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer von Grundstücksflächen, die zu dem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Es haben nur Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Engstingen - Kohlstetten und deren Bevollmächtigte Zutritt. Vertretungsvollmachten, **auch für Ehegatten und Miteigentümer**, sind schriftlich mit dem nachfolgend abgedruckten Vordruck beizubringen. Der Personalausweis ist bei Aufforderung vorzuzeigen. Einlass und Feststellung der Berechtigung der Jagdgenossen ist ab 18.00 Uhr bis 19.00 Uhr. **Um rechtzeitiges Erscheinen wird gebeten**, da während des Einlasses die Stimmberechtigung geprüft und Stimmzettel ausgegeben werden müssen.

Namens des Gemeinderates lade ich die Mitglieder der Jagdgenossenschaft Engstingen - Kohlstetten zu dieser Versammlung mit folgender **Tagesordnung** herzlich ein:

1. Begrüßung durch den Jagdvorstand (Bürgermeister)
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch diese gehaltenen Flächen
4. Bekanntgabe der Entscheidung zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Kohlstetten auf den Gemeinderat
5. Beratung der Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft



6. Beschlussfassung nach § 15 Abs. 7 Jagd- und Wildtiermanagement zur Übertragung der Verwaltung der Jagdgenossenschaft auf den Gemeinderat
7. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
8. Verabschiedung der Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Kohlstetten
9. Verschiedenes

gez. Mario Storz, Bürgermeister
als Vorsitzender des Gemeinderats

Entwurf Neufassung der Satzung der Jagdgenossenschaft Engstingen - Kohlstetten

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550), zuletzt geändert durch Artikel 23 der Verordnung des Innenministeriums vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1,4) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 20. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen "Jagdgenossenschaft Engstingen - Kohlstetten" und hat ihren Sitz in Engstingen.

§ 2 Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

§ 4 Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagd Ausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

§ 5 Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

§ 6 Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.
2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist nichtöffentlich.

§ 7 Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, ausgenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.
6. Jeder anwesende Jagdgenosse oder Bevollmächtigte nach Nr. 5 kann höchstens 3 abwesende Jagdgenossen vertreten.

§ 8 Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

§ 9 Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG,
- f) den Zusammenschluss zu Hegegemeinschaften,
- g) Änderungen der Satzung,
- h) die Erhebung einer Umlage.

§ 10 Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

§ 11 Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
 - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
 - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,



- c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
- d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
- e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
- f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
- h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
- i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
- j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 12 Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

§ 13 Verfahren bei der Jagdverpachtung

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

§ 14 Abschussplanung

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagd Ausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 19) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird beim Bürgermeisteramt Engstingen ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

§ 15 Anteil an Nutzungen und Lasten

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

§ 16 Verwendung des Reinertrags

1. Der Reinertrag aus der Jagdnutzung wird der Gemeinde Engstingen zur Verfügung gestellt. Der Reinertrag ist die Differenz aus den im Haushaltsjahr erzielten Einnahmen und den im Haushaltsjahr getätigten Ausgaben.
2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

§ 17 Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft

sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 19) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

§ 18 Umlage

1. Reichen die Mittel der Jagdgenossenschaft, einschließlich etwaiger Rücklagen, zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten nicht aus, so kann die Versammlung der Jagdgenossen die Erhebung einer Umlage beschließen. Eine solche Situation ist insbesondere dann gegeben, wenn bei einem Rechnungsabschluss nach § 17 Nr. 2 festgestellt wird, dass die Ausgaben die Einnahmen um mindestens 1.000,- Euro überschritten haben.
2. Die Beiträge zur Umlage der Jagdgenossen werden binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses der Jagdgenossen gemäß Nr. 1 zur Zahlung an die Jagdgenossenschaft fällig.
3. Umlagebeiträge, die nicht fristgemäß bezahlt werden, können wie Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

§ 19 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

§ 20 Bekanntmachungen

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen werden die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft im Mitteilungsblatt der Gemeinde Engstingen veröffentlicht.

Sprechstunden der Ortsvorsteher

Ortsverwaltung Kleinengstingen, Reutlinger Straße 1
Ortsvorsteher Ulrich Kaufmann, Tel. 0160 3266480
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr,

nur nach telefonischer Voranmeldung

Ortsverwaltung Kohlstetten, Schulstraße 14
Ortsvorsteher Martin Mauser, Tel. 07385 965176
Dienstags 18.00 – 20.00 Uhr,
Hinweis: Bitte klingeln, falls die Tür verschlossen ist oder jemand keine Treppen steigen kann.

Schulsozialarbeit

Mariaberger Ausbildung Service gGmbH
Das Beratungsangebot unserer Schulsozialarbeit können Sie weiterhin per E-Mail oder Telefon wahrnehmen:

Khang Huynh

Tel. 0157 72649120, E-Mail: k.huynh@mariaberg.de

Katrin Herre

Tel. 0157 80574576, E-Mail: k.herre@mariaberg.de

www.facebook.de/schulsozialarbeitengstingen und Instagram:
khani.schulsozialarbeit und katrin.schulsozialarbeit



Jugendarbeit Engstingen

Anja Jakubowski ist Ansprechpartnerin für alle jugendspezifischen Themen. Alle Gespräche sind vertraulich, freiwillig und kostenfrei.

Gerne Nachricht per Mail a.jakubowski@mariaberg.de

Anruf 0163 740 4312 oder zu den Sprechzeiten:

dienstags von 12.00 - 13.30 Uhr Büro im Jugendhaus (2. Stock)
donnerstags von 16.00 - 18.00 Uhr Büro im Jugendhaus (2. Stock)

Integrationsbeauftragte Anne-Catherine Schweizer

Anne-Catherine Schweizer, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22, Tel. 07129 9399-37,

E-Mail: a.schweizer@engstingen.de

Dienstag: 14.00 – 18.00 Uhr und Donnerstag: 9.00 – 12.00 Uhr

Integrationsmanagerin Dorothea Durben - Brabender Landratsamt Reutlingen

Dorothea Durben-Brabender, Bürgermeisteramt, Kirchstraße 6, Zimmer 22, Tel. 0152 24325516,

E-Mail: d.durben.brabender@kreis-reutlingen.de

Dienstag: 9 -12 Uhr und 14 - 16 Uhr

Donnerstag: 10 -13 Uhr oder nach Vereinbarung

Telefonisch und per Email bin ich auch außerhalb dieser Zeiten zu erreichen.

Ehrenamtliche Seniorenbeauftragte Silke Kunz-Wernicke

Silke Kunz Wernicke

Tel. 0151 17888673

E-Mail: seniorenbeauftragte.engstingen@gmail.com

Für alle, die auch noch gerne mit Papier und Stift kommunizieren, dürfen gerne ihre Fragen, Anregungen etc. im Rathaus abgeben, ins "Seniorenbeauftragtenfächle".

Engstinger Runde / Engstinger Hilfe e.V.

Allgemeines / Koordination

Iris Kemmner, Tel. 07129 7576

Spendenkonto:

Engstinger Hilfe e.V.: KSK Reutlingen

BIC: SOLADES1REU, IBAN: DE02 6405 0000 0100 1020 28

Bürgerstiftung für Jugend und Soziales

Spendenkonto: KSK Reutlingen, BIC: SOLADES1REU

IBAN: DE45 6405 0000 0000 0014 25

Ärztliche Notdienste

Allgemeiner Notfalldienst: Tel. 116117

Rettungsdienst in Notfällen: Tel. 112

Zahnärztliche Notdienste

Einheitliche Notfalldienstnummer für Baden-Württemberg:

0761 120 120 00

Apothekennotdienst

Sa, 27.01. Markt Apotheke, St. Johann, Tel. 07122 96 06

So, 28.01. Bahnhof-Apotheke, Münsingen, Tel. 07381 81 11

Bestatter:

Firma Vöhringer Tel. 07129 3542 und 07129 932112

Firma Weible Tel. 07129 6287

Freundeskreis Magdalena Hospiz e.V.

Tel. 0170 5925146

(Hohenstein, Engstingen, Trochtelfingen, Sonnenbühl)

Wir haben uns zur Aufgabe gemacht, Schwerstkranken und Sterbenden gemäß ihrer persönlichen Würde seelischen Beistand zu geben. Dazu gehört die Begleitung im eigenen Zuhause sowie die Begleitung derer, die den Sterbenden nahestehen. Wir arbeiten nach christlichen Grundwerten, überkonfessionell und ehrenamtlich.

Pflegestützpunkt Südliche Alb

Frau Petra Pasquazzo, Tel. 07387 984146-2

pflegestuetzpunkt-suedliche-alb@kreis-reutlingen.de

Sozialstation St. Martin

Frau Katrin Tilk, Tel. 07129 93245-10

k.tilk@sozialstation-engstingen.de

Nachbarschaftshilfe und Betreuungsgruppen

Frau Katja Lerch und Frau Heidi Schaffran, Tel. 07129 93245-15

oder 07129 93245-16, h.schaffran@sozialstation-engstingen.de

Einzelbetreuung im häuslichen Umfeld: Frau Manuela Wieser,

Tel. 07129 93245-14, betreuung@sozialstation-engstingen.de

Servicehaus Sonnenhalde

Langzeitpflege Tel. 07129 93790

Sozialstation Tel. 07129 937931

Unterstützungszentrum BruderhausDiakonie

Tel. 07129 930250

Familien- und Jugendberatung Alb

Karlstraße 36, 72525 Münsingen, Tel. 07381 9295-60

Familienberatung.muensingen@kreis-reutlingen.de

Tagesmütter Reutlingen, Außenstelle Alb

Marktplatz 1, 72525 Münsingen.

Frau Zanger-Christoph, Tel. 07381 400041,

zanger@tagesmuetter-rt.de

Frau Renz, Tel. 07381 400031,

renz@tagesmuetter-rt.de

Tauschnetz Engstingen

Anni Walker, Tel. 07129 7272

WhatsApp-Gruppe **Engstingen tauscht**

Michael Robinson 0173 8413689 oder Anni Walker 0171 2253652

Volkshochschule Engstingen

Sabine Wälder, Tel. 07129 932388, engstingen@vhsbm.de

Landratsamt Reutlingen

Berufliche Schulen des Landkreises laden zu Infotagen ein

Alle sieben Beruflichen Schulen des Landkreises Reutlingen veranstalten auch dieses Jahr wieder einen Informationstag zu ihren schulischen Angeboten. Um Schülerinnen und Schüler in Vorträgen, Gesprächen und Begegnungen über die verschiedensten Ausbildungsgänge zu informieren, haben die Schulen ihre Türen wie folgt geöffnet:

Dienstag, 30. Januar 2024, von 11.00 bis 17.00 Uhr: Berufsschulzentrum Reutlingen (Theodor-Heuss-Schule, Kerschensteiner-schule, Ferdinand-von-Steinbeis-Schule, Laura-Schradin-Schule).

Gewerbliche Schule Metzingen:

Mittwoch, 31. Januar 2024, von 11.00 bis 17.00 Uhr

Berufliche Schule Münsingen:

Freitag, 02. Februar 2024, von 09.00 bis 16.00 Uhr

Georg-Goldstein-Schule Bad Urach:

Samstag, 03. Februar 2024, von 10.00 bis 13.00 Uhr

Angesprochen sind besonders Bewerberinnen und Bewerber, die im Sommer ihren Hauptschul- bzw. Realschulabschluss machen, aber auch Gymnasiasten und Quereinsteiger.

Fortbildungsveranstaltungen im Rahmen der Sachkunde im Pflanzenschutz

Das Kreislandwirtschaftsamt bietet im Februar vier kostenfreie Pflanzenschutz-Sachkundefortbildungen über zwei Stunden an. Alle Veranstaltungen finden in Präsenz statt und beginnen jeweils um 20 Uhr:



- Donnerstag, den 1. Februar 2024, auf dem Drei-Birkenhof in 72768 Rommelsbach
- Montag, den 5. Februar 2024, im Gasthof Adler in 72525 Bremelau
- Dienstag, den 6. Februar 2024, im Gasthof Lamm in 72582 Grabenstetten
- Dienstag, den 20. Februar 2024, im Gasthaus Lamm in 72818 Steinhilben. Aufgrund begrenzter Sitzplätze ist für diese Veranstaltung eine Anmeldung unter www.landwirtschaft-reutlingen.de und der Rubrik „Veranstaltungen“ oder telefonisch unter 07381 9397-7341 erforderlich.

Themenschwerpunkte sind rechtliche Neuerungen und aktuelle Ergebnisse aus Pflanzenschutzversuchen verschiedener Kulturen im Landkreis. Zudem gibt es Empfehlungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Ölfrucht- und Getreideanbau einschließlich möglicher Alternativen zum chemischen Pflanzenschutz sowie Hinweise zur Düngeverordnung.

SCHULEN

Grundschule Kleinengstingen



Förderverein organisiert Mutschelnachmittag in der Grundschule Kleinengstingen

Laute Anfeuerungsrufe und Gelächter drangen am letzten Freitag durch den Schulfloor und einige Mamas wuselten eilig mit Kaffee-, oder Teekannen und Getränkekisten hin und her. Nein, es war keine Sportveranstaltung, wie man vielleicht vermuten könnte, sondern die Schulfamilie der Grundschule Kleinengstingen traf sich zum traditionellen Mutschelnachmittag, den der Förderverein alljährlich organisiert. Alt und Jung, Schülerinnen und Schüler, Eltern, Lehrkräfte, Omas, Opas und Geschwister hatten sich wieder auf die Beine gemacht, um im fröhlichen Miteinander ein Stück der begehrten Mutschel zu erwürfeln. Und auch wenn einem das Würfelglück beim „Wächter bläst vom Turm“, der „großen oder kleinen Hausnummer“, dem „nackete Luisle“ oder anderen Spielen nicht immer hold war, gab es nur fröhliche und zufriedene Gesichter, da jedes Kind eine Mutschel geschenkt bekam. Der Förderverein versorgte alle Teilnehmer mit Kaffee, Punsch oder Kaltgetränken und kümmerte sich darum, dass immer genügend Mutscheln zum Erspielen auf den Tischen lagen. Kaum zu glauben, wie schnell die Zeit verging und sich nach diesem kurzweiligen Nachmittag alle glücklich und zufrieden auf den Heimweg machten.

Danke an unseren Förderverein für die Organisation und Durchführung dieses gelungenen Nachmittags!

Freie Waldorfschule auf der Alb



Herzliche Einladung Präsentation der Betriebspraktika, Montag, 29. Januar um 18 Uhr.

Es ist soweit: ein Praktikums-Jahr in den Betrieben geht für unsere Schüler:innen zu Ende. Zweimal je ein halbes Jahr Erfahrung sammeln, selbstständiges und eigenverantwortliches Lernen und Handeln, Aufsaugen von Wissen, viele Eindrücke und (hoffentlich auch) Spaß bei der Arbeit: all das wollen sie Ihnen am **29. Januar um 18 Uhr in unserer Turn- und Festhalle** präsentieren. Sie sind ganz besonders herzlich eingeladen dabei zu sein. Neben der Ausstellung der Praktikums-Berichte werden einige Schüler:innen in Form eines kurzen Vortrags näher auf Ihre Erfahrungen eingehen. Ein spannender Abend für alle Beteiligten.

Herzliche Einladung zum Schulkonzert

Freitag, 2.2., 19.30 im kleinen Saal der freien Waldorfschule auf der Alb in Engstingen.

Es spielen u. singen das Schulorchester, der Chor aus der 9. und

10. Klasse, die 5. Klasse u. der Lehrer:innen/Elternchor unter der Leitung von Aleksandra Maerten und Christian Eichhorn. Zu hören und erleben sind folgende Werke des Orchesters: Overtüre zur Oper "Der Barbier von Sevilla" v. G. Rossini, "Wassermusik" v. G.F.Händel. Und folgende Lieder des Chors: Peter-Michael Riehm: Die Nacht, Trost, Pietà; Leonard Cohen: Hallelujah; Anton Bruckner: Locus iste; Arvo Pärt: Vater unser; Englisches Liebeslied: Lavender's blue; Arie aus Orpheus und Eurydice.

VEREINE

Laden und Mehr e.V.



Kohlstetter Gschpräch – Bildervortrag „Kohlstetten im Blick zurück“

Wir laden herzlich zum Kohlstetter Gschpräch „Menschen – Orte – Leben. Kohlstetten im Blick zurück“ an diesem Freitag, 26.01.2024 ein. Rudi Giest-Warsewa zeigt im evangelischen Gemeindehaus Bilder aus über 120 Jahren Dorfgeschichte und nimmt Sie und euch mit auf eine Reise in eine vergangene Welt. Der Alltag im Dorf, die Arbeit in der Landwirtschaft, die Kirche, das Vereinsleben, Schule und Kindergarten ... Beginn der Veranstaltung ist um 19.30 Uhr. Wir freuen uns sehr, wenn Sie bei dieser Veranstaltung mit dabei sind.

Laden aktuell

Wieder eine gerade Woche, und das bedeutet Pilzwoche im Laden – ab Freitag bieten wir wieder Steinchampignons aus Ehestetten an, frisch geerntet, regional, lecker.

Öffnungszeiten des Ladens

Dienstag, Donnerstag und Freitag 06.30 – 08.30 Uhr und 15.00 – 18.00 Uhr, Samstag 07.00 – 12.00 Uhr.

Telefon 07385 9658570

Einkaufen – da wo ich lebe

Sängerbund Kohlstetten 1854 e.V.

Einladung zur Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet am Freitag 2. Februar 2024 um 20 Uhr im Übungsraum des Sängerbundes statt. Herzliche Einladung ergeht an alle aktiven und passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sowie an alle Freunde des Sängerbundes.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Berichte für das Jahr 2023
3. Aussprache zu den Berichten
4. Antrag auf Entlastung der Vorstandschaft
5. Wahlen
6. Verschiedenes

Anträge können bis zum 30. Januar beim Vorstand eingereicht werden.
Andreas Lorch, 1. Vorsitzender

Reservistenkameradschaft Engstingen e.V.

Sonntag 28.01.2024

RK-HEIM geöffnet von 10.30-14.00 Uhr, Hartmut ist unser Wirt.
www.rk-engstingen.com

Narrenzunft Großengstingen e.V.



Termine und Umzüge:

Freitag 26.01.24

19.30 Uhr Brauchtumsabend NV Böttingen (Achtung: geänderte Abfahrtszeit) Abfahrt: 18.30 Uhr

Samstag 27.01.24

09.30 Uhr Monetensammlung

19.00 Uhr Brauchtumsabend Krautscheisser Unterhausen (Guggen Auftritt)

19.30 Uhr Preistanzen Trochtelfingen (Garde)